



II-7208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7222/1-Pr 1/92

3327 IAB

1992 -09- 10

zu 3371 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3371/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Haller, Dr. Heide Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verschuldensscheidung und Einigung über die wesentlichen Scheidungsfolgen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Halten Sie eine Abschaffung der Verschuldensscheidung für denkbar und begrüßenswert?
2. Wenn ja, werden Sie dem Nationalrat innerhalb dieser Gesetzgebungsperiode noch einen derartigen Gesetzesentwurf zuleiten können?
3. Wenn nein, warum teilen Sie die Meinung der österreichischen Familienrichter nicht?
4. Werden Sie innerhalb der Richterausbildung darauf drängen, die Belehrung der unvertretenen Parteien im allgemeinen, im besonderen aber bei einvernehmlichen Scheidungen zu verbessern, auch wenn dies einen erheblich größeren Zeitaufwand der Richter bewirkt?

- 2 -

5. Werden Sie andere Maßnahmen setzen, um bei einvernehmlichen Scheidungen den Betroffenen die Folgen ihrer Vereinbarung umfassender klarzumachen (etwa Auflegen von Formularen)? Wenn ja, welche?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das geltende österreichische Ehescheidungsrecht stammt nicht nur in seinen Ansätzen sondern zu seinem größten Teil noch aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Im Zug der Familienrechtsreform der Siebzigerjahre sind durch die Änderung des § 55 Ehegesetz, die Einführung der Scheidung im Einvernehmen (§ 55a EheG) und den Ausbau der Güterteilung im Scheidungsfall (§§ 81 ff Ehegesetz) zwar praktisch bedeutsame Änderungen - auch in Richtung einer Zurückdrängung des Verschuldensgrundsatzes - vorgenommen worden, am Verschuldensprinzip an sich, insbesondere was den Unterhaltsanspruch und die pensionsversicherungsrechtliche Versorgung des geschiedenen Ehegatten anlangt, wurde jedoch - anders als im Zuge der Scheidungsreform in Deutschland - nichts geändert. Auch auf dem Gebiet des streitigen Scheidungsverfahrensrechts sind - im Jahr 1983 - nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden.

Die Praxis auf dem Gebiet des Scheidungsrechts scheint der neuerdings erhobenen Forderung nach einer weiteren Zurückdrängung des Verschuldens im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht im wesentlichen recht zu geben. Bereits jetzt werden annähernd neun Zehntel aller Ehen aus dem Scheidungsgrund des Einvernehmens - also ohne Ausspruch des Verschuldens - geschieden; nur bei etwa einem Fünftel aller Ehescheidungen ist ein Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten tatsächlich Folge der Ehescheidung.

- 3 -

Dies zeigt, daß die an einer Scheidung Interessierten weniger die Aufarbeitung der zur Vergangenheit gehörenden gescheiterten Ehe als die sinnvolle Gestaltung des zukünftigen Lebens vom Scheidungsgericht erwarten.

Seit längerer Zeit steigen die Zahlen der Ehescheidungen anhaltend und haben in den beiden Vorjahren eine bemerkenswerte Höhe erreicht. Letzteres ist zwar auch vor dem Hintergrund des Rekordeheschließungsjahres 1987 zu sehen, in dem doppelt so viele Ehen als sonst geschlossen wurden. Der längerfristige Trend dürfte allerdings eher auf geänderte gesellschaftliche Auffassungen und Verhaltensweisen zurückzuführen sein.

Dies alles ist für das Justizressort Grund genug, die Forderung nach einer Änderung des Scheidungsrechts, insbesondere auch nach einer Beseitigung des Verschuldensgrundsatzes, ernst zu nehmen und in Zusammenarbeit mit den Familienrichtern und anderen einschlägig Erfahrenen Fragen einer Reform des Scheidungsrechts eingehend zu prüfen. Dabei wird es insbesondere um die Frage gehen, ob es möglich ist, auf dem Gebiet der Ehescheidung gänzlich ohne einen Ausspruch des Verschuldens auszukommen. In diese Überlegungen wird naturgemäß auch das Scheidungsfolgenrecht, vor allem auf dem Gebiet des Unterhalts und der sozialversicherungsrechtlichen Versorgung, einzubeziehen sein. Auch die Berücksichtigung moderner konfliktbereinigender (und damit auch eheerhaltender) Methoden im Rahmen des Scheidungsverfahrensrechts wird hierbei zu überlegen sein.

Derart tiefgreifende Änderungen eines für viele Menschen bedeutsamen und sensiblen Rechtsgebiets erfordern aber nicht nur rechtstechnische Überlegungen, sondern auch eine umfassenden rechtspolitischen Diskussion und - auf dieser

Grundlage - einen breiten gesellschaftspolitischen Konsens. Sollte dieser erreichbar sein, ist zu hoffen, daß es gelingt, mit einem verbesserten Scheidungs-, Scheidungsfolgen- und Scheidungsverfahrenrecht dem Steigen der Anzahl gescheiterter ehelicher Lebensgemeinschaften durch rechtzeitiges Angebot von Hilfe wirksam entgegenzutreten zu können oder zumindest für die betroffenen Ehepartner und vor allem deren Kinder eine Verringerung der im Zusammenhang mit einer Scheidung auftretenden Belastungen herbeizuführen.

Zu 2:

Wie bereits zu 1. ausgeführt, bedarf eine Reform eines für viele Menschen derart bedeutsamen und sensiblen Rechtsgebietes eingehender gesetzestechnischer Überlegungen und eines breiten gesellschaftspolitischen Konsenses. Beides erfordert längerdauernde Überlegungen und Diskussionen, sodaß es mir nicht möglich scheint, noch in dieser Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat einen ausgereiften, das Scheidungsrecht betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu 3:

Ich verweise auf meine Ausführungen zur Frage 1.

Zu 4:

Dem Justizressort ist es insbesondere durch ein vermehrtes Angebot von Veranstaltungen für Familienrichter gelungen, die Fortbildung dieser Richter zu verbessern. Diese Bemühungen werden, etwa im Rahmen eines in Vorbereitung stehenden neuen Fortbildungskonzepts für Richter, fortgeführt.

Zu 5:

Das Justizressort ist sich bewußt, daß bei zahlreichen an

- 5 -

einer Scheidung interessierten Personen nur unklare Vorstellungen über die - insbesondere für sie nachteiligen - Scheidungsfolgen bestehen. Um diesen Informationsmangel zu beheben, wurde ein Merkblatt über die Scheidungsfolgen entwickelt, das sich derzeit im Stadium der Drucklegung befindet.

Darüber hinaus ist geplant, den Gerichten im Rahmen des Projektes JUTEXT auch Textbausteine für aus Anlaß einer Ehescheidung geschlossene Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen. Da diese Textbausteine auch auf nur vereinzelt auftretende Probleme Bedacht nehmen, werden sie nicht nur den Gerichten helfen, rascher und sicherer die für den jeweiligen Einzelfall passende Vereinbarung zu formulieren, sondern auch den von einer Ehescheidung betroffenen Personen mehr Sicherheit - vor allem bezüglich der Vollständigkeit der getroffenen Vereinbarung - bieten.

Darüber hinaus ist das Justizressort bemüht, die Kooperation zwischen dem Scheidungsgericht und der Sozialversicherung zu verbessern. Verbesserte Informationswege zwischen Scheidungsgericht, dem Sozialversicherungsträger und den von einer Scheidung betroffenen Personen sollen dem Entstehen von Härtefällen - etwa durch Versäumung wichtiger Fristen für die Weiterversicherung in der Krankenversicherung - entgegenwirken.

8. September 1992

